



Merkblatt

**zur Beseitigung von pflanzlichen Abfällen
außerhalb von Beseitigungsanlagen und
zum Verbrennen im Freien**

Stand: März 2010

Allgemeine Hinweise

Verwertbare pflanzliche Abfälle aus privaten Haushaltungen sind, sofern sie nicht durch den Abfallbesitzer selbst auf dem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück kompostiert werden, grundsätzlich dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG), für den Bereich der Stadt Bornheim der Rhein-Sieg Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH (RSAG), zu überlassen, der sie seinerseits vorrangig einer Verwertung zuzuführen hat.

Eine Beseitigung von Abfällen etwa durch Verbrennen ist grundsätzlich nur in den dafür zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen erlaubt.

Abweichend davon können die zuständigen Behörden gemäß § 27 Abs. 2 KrW-/AbfG und § 7 Abs. 2 Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG) im Einzelfall oder die Landesregierungen durch Rechtsverordnung allgemein Ausnahmen zulassen.

Es ist jedoch zu beachten, dass nach den Grundsätzen des § 4 Abs. 1 KrW- / AbfG pflanzliche Abfälle in erster Linie zu vermeiden und in zweiter Linie zu verwerten sind. Soweit pflanzliche Abfälle auch anerkannte Biomasse im Sinne des § 2 Biomasseverordnung sind, ist auch die Möglichkeit einer energetischen Verwertung (Stromerzeugung) zu prüfen. Nur wenn dies nicht möglich ist, kommt ausnahmsweise eine Beseitigung in Betracht. Eine Beseitigung außerhalb einer dafür zugelassenen Entsorgungsanlage könnte insbesondere bei Stroh und Schlagabraum in Betracht kommen.

Verbrennen von Stroh

Das Verbrennen von Strohschwaden ist nur zulässig, wenn das Stroh ansonsten im Rahmen der Bewirtschaftung – ggf., soweit zumutbar, auch durch Weitergabe an einen benachbarten Betrieb – nicht verwertet werden kann. Das kann der Fall sein, wenn das Stroh z.B. wegen Verderb, insbesondere wegen Schadpilzbefall nach längeren Regenperioden nicht verwertet werden kann und eine Einarbeitung aus Fruchtfolgegründen bzw. wegen zu geringem „Umsetzungsvermögen“ des Bodens nicht möglich ist.

In einem solchen Fall ist das Verbrennen so zu steuern, dass gemäß § 7 Abs. 1 LImSchG Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere durch Rauchentwicklung, nicht eintreten können und ein Übergreifen des Feuers durch Ausbreitung der Flammen oder Funkenflug über den Verbrennungsort hinaus verhindert wird. Dabei ist insbesondere Folgendes zu beachten:

1. Das Stroh muss zu Schwaden zusammengefasst werden. Zwischen den Schwaden ist ein Abstand von mindestens 2,00 m freizuhalten.
2. Als Mindestabstand sind einzuhalten:
 - a) 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden,
 - b) 25 m von sonstigen baulichen Anlagen,
 - c) 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen,
 - d) 100 m von Wäldern,
 - e) 25 m von Wallhecken und Windschutzstreifen, Feldgehölzen und Gebüsch,
 - f) 10 m von befestigten Wirtschaftswegen.

3. Stoppelfelder sind allseitig durch einen 5,00 m breiten bearbeiteten Schutzstreifen zu sichern, es sei denn, sie grenzen an Hackfrucht- oder umgebrochene Ackerflächen. Größere Stoppelfelder sind durch 5,00 m breite Schutzstreifen in höchstens 3,00 ha große Flächen aufzuteilen.
4. Wallhecken, Windschutzstreifen, Feldgehölze und Gebüsche sind durch einen 10 m breiten Schutzstreifen zu schützen.
5. Das Stroh muss trocken sein. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers benutzt werden.
6. Bei starkem Wind darf nicht verbrannt werden, vorhandenes Feuer ist bei aufkommendem starken Wind unverzüglich zu löschen.
7. Es ist sicherzustellen, dass nicht mehr als drei Schwaden gleichzeitig abgebrannt werden und keine größere Fläche Feuer fängt.
8. Das Feuer ist ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, zu beaufsichtigen. Sie dürfen den Verbrennungsplatz erst verlassen, wenn Feuer und Glut erloschen sind.
9. Die Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten.
10. In einem Umkreis von 4 km Radius um den Flughafen-Bezugspunkt sowie innerhalb eines Abstandes von 1,5 km von Landeplätzen und Segelfluggeländen darf Stroh nur mit Einwilligung der Luftaufsicht oder der Flugleitung verbrannt werden.
11. An Sonn- und Feiertagen darf nicht verbrannt werden.
12. Vor jeder Verbrennung sind der Forstbetriebsbezirk, das Ordnungsamt der Stadt Bornheim sowie die Feuerwehr der Stadt Bornheim, Tel. 02222/ 945-114 oder außerhalb der Dienstzeit Tel. 0171 / 80 81 630, zu informieren, um ein unnötiges und möglicherweise kostenpflichtiges Ausrücken der Feuerwehr zu vermeiden.

Verbrennen von Schlagabraum und sonstigen pflanzlichen Abfällen

Schlagabraum sowie sonstige pflanzliche Abfälle können im Rahmen der Forstwirtschaft, bei Baumschulen, Gärtnereien und beim Obstanbau sowie bei der Unterhaltung von Straßen und Gewässern anfallen. Auch sie sind vorrangig zu verwerten. Die Beseitigung von Schlagabraum und sonstigen pflanzlichen Abfällen durch Verbrennen außerhalb von dafür zugelassenen Abfallbeseitigungsanlagen ist nur genehmigungsfähig, soweit es aus kulturtechnischen Gründen oder aus Gründen des Forstschutzes erforderlich ist. In der Forstwirtschaft kann das Verbrennen aus den v. g. Gründen z. B. zur Bekämpfung des Borkenkäfers, in Baumschulen und im Obstbau zur Vernichtung übertragbarer Pathogene wie z. B. Feuerbrand erforderlich sein.

Das Verbrennen ist so zu steuern, dass gemäß § 7 Abs. 1 LImSchG Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere durch Rauchentwicklung, nicht eintreten können und ein Übergreifen des Feuers durch Ausbreitung der

Flammen oder durch Funkenflug über den Verbrennungsort hinaus verhindert wird. Der Verbrennungsplatz muss außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen. Dabei ist insbesondere - auch hier entsprechend den bisherigen Regelungen der Pflanzenabfallverordnung - auf Folgendes zu achten:

1. Die pflanzlichen Abfälle dürfen nur verbrannt werden, **wenn diese nicht über die RSAG entsorgt werden können bzw. wenn dies nur mit einem unverhältnismäßig hohen und unangemessenem Aufwand möglich wäre.**
2. Schlagabraum und pflanzliche Abfälle müssen zu Haufen zusammengebracht werden. Die Haufen sollen eine Höhe von 2,00 m und einen Durchmesser von 5,00 m nicht überschreiten.
3. Als Mindestabstand sind einzuhalten:
 - a) 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden,
 - b) 25 m von sonstigen baulichen Anlagen,
 - c) 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen,
 - d) 100 m von Wäldern,
 - e) 25 m von Wallhecken und Windschutzstreifen, Feldgehölzen und Gebüsch,
 - f) 10 m von befestigten Wirtschaftswegen.
4. Die Haufen müssen von einem 15 m breiten Ring umgeben sein, der von Schlagabraum, pflanzlichen Abfällen und ähnlichen brennbaren Stoffen frei ist.
5. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers benutzt werden.
6. Bei starkem Wind darf nicht verbrannt werden, vorhandenes Feuer ist bei aufkommendem starkem Wind unverzüglich zu löschen.
7. Das Feuer ist ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, zu beaufsichtigen. Sie dürfen den Verbrennungsplatz erst verlassen, wenn Feuer und Glut erloschen sind.
8. Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten oder mit Erde abzudecken.
9. Die Haufen dürfen erst unmittelbar vor dem Verbrennen zusammengebracht werden, wenn zu erwarten ist, dass Vögel und Kleinsäuger im Schlagabraum Unterschlupf suchen.
10. In einem Umkreis von 4 km Radius um den Flughafenbezugspunkt sowie innerhalb eines Abstandes von 1,5 km von Landeplätzen und Segelfluggeländen darf Schlagabraum nur mit Einwilligung der Luftaufsicht oder Flugleitung verbrannt werden.
11. An Sonn- und Feiertagen darf nicht verbrannt werden.
12. Vor jeder Verbrennung sind der Forstbetriebsbezirk, das Ordnungsamt der Stadt Bornheim sowie die Feuerwehr der Stadt Bornheim, Tel. 02222/ 945-114 oder außerhalb der Dienstzeit Tel. 0171 / 80 81 630, zu informieren, um ein unnötiges und möglicherweise kostenpflichtiges Ausrücken der Feuerwehr zu vermeiden.

Für das **Verbrennen sonstiger pflanzlicher Abfälle und sogenannter Kleingartenabfälle** besteht in der Regel keine Notwendigkeit, da das Verbrennen dieser Abfälle zum einen zu unzumutbaren Belästigungen der Nachbarschaft führen kann und zum anderen auch den Bestrebungen zur Förderung der Eigenkompostierung und der flächendeckenden Erfassung und Verwertung von biogenen Abfällen zuwiderläuft. Pflanzliche Abfälle aus privaten Haushaltungen sind daher, sofern sie nicht einer Eigenkompostierung zugeführt werden, grundsätzlich dem öffentlich rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen.

Ihren **Antrag** auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Verbrennen pflanzlicher Abfälle richten Sie bitte schriftlich unter Angabe der Tage und Uhrzeiten, an denen verbrannt werden soll, des Verbrennungsortes, des Verbrennungsgegenstandes und der Verbrennungsmenge

- **zum Verbrennen von Schlagabraum im Wald**
 - an den Forstbetriebsbezirk Vorgebirge, Herrn Dietmar Albrecht, Kampsweg 27, 53332 Bornheim,

- **im Übrigen, soweit es sich um pflanzliche Abfälle handelt, die auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Grundstücken angefallen sind**
 - an die Stadtverwaltung Bornheim, Geschäftsbereich Ordnungswesen, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim.

Für die vorgenannte auf einen Monat befristete Ausnahmegenehmigung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 50,- € erhoben.